

§ 1 Kapitel Eins: Einführung

A. Kurzaufriß

„Westsahara – Afrikas letzte Kolonie“¹

Die Westsahara ist ein ca. 266.000 km² großes Gebiet im Norden Afrikas, welches an Marokko, Algerien und Mauretanien grenzt und in welchem derzeit ca. 612.000 Menschen leben.² Im Anschluss an die Berlin West Afrika Konferenz 1884³ wurde die Westsahara von Spanien als strategischer Militärpunkt, nahelegen zu den Kanarischen Inseln, als Reaktion auf die Ausdehnung Frankreichs in den umliegenden Maghreb-Staaten kolonialisiert und unter spanisches Protektorat gestellt.⁴ Spaniens Interesse an der Westsahara bzw. der Spanish Sahara⁵ beschränkte sich jedoch jahrzehntelang zunächst nur auf die Attraktivität des Standortes im Bereich seines Küstengewässers. Dabei trat Spanien nicht als klassische Kolonialmacht auf, es unterjochte das Sahrawische Volk nicht, beutete zunächst die natürlichen Ressourcen des Gebietes nicht aus.⁶ Im Gegenteil blieben die nomadischen Stammesstrukturen der einheimischen Bevölkerung über die Zeit der „spanischen Sahara“ bestehen und die spanische Ausbreitung im Gebiet beschränkte sich auf eine Handvoll Küstenstädte.⁷ Diese für Kolonialmächte eher atypische Herangehensweise ist aufgrund der grundsätzlich späten Rolle Spaniens im Rahmen der Kolonisierung Afrikas zu erklären. Sie sollte aus Sicht Spaniens als letzter Versuch gelten, sich Halt in der Welt

1 So der Titel des im Jahr 2022 erschienenen Sammelbandes zum Westsahara-Konflikt von *Tavakoli/Hinz/Ruf/Gaiser* (Hrsg.), *Westsahara - Afrikas letzte Kolonie*.

2 Schätzung der UN, <https://www.un.org/dppa/decolonization/en/nsqt/western-sahara>, zuletzt abgerufen am 15.6.2024.

3 Ausführlich zur Kolonialisierung durch Spanien *Hodges*, *The Roots of a Desert War*, S. 40–52; *Damis*, *The Western Sahara Dispute*, S. 9 ff.

4 *Oeter*, *ZaöRV* 46 (1986) 48 (50); *Hodges*, *The Roots of a Desert War*, S. 40–52.

5 Spätestens seit 1976 und der damit zusammenhängenden Aufgabe des Gebietes durch Spanien ist dieser Begriff nicht mehr geläufig.

6 Ausführlich zur spanischen Nutzung des Gebietes unter Berücksichtigung militärischer Gesichtspunkte *Hodges*, *The Roots of a Desert War*, S. 40–54 und S. 67–73. Siehe ferner *Clausen*, *Der Konflikt um die Westsahara*, S. 14 ff.; *Mercer*, *Spanish Sahara*, S. 123 ff.; *Oeter*, *ZaöRV* 46 (1986) 48 (50).

7 *Clausen*, *Der Konflikt um die Westsahara*, S. 14 ff.; *Oeter*, *ZaöRV* 46 (1986) 48 (50).

des Imperialismus zu verschaffen, was letztendlich jedoch nicht von Erfolg gekrönt sein sollte.⁸ Die faktische wirtschaftliche Ausbeutung des Gebietes begann mit Entdeckung der reichen Phosphatschätze der Region um 1947, industriell begonnen werden konnte damit jedoch aus technischen Gründen erst 1972.⁹

Der Zeitgeist der späten 1950er und 1960er Jahre, welcher geprägt von Freiheit und Unabhängigkeit die Welle der Dekolonisierung auslöste, machte auch vor dem Gebiet der Westsahara nicht Halt.¹⁰ Spaniens Haltung gegenüber den entstandenden Unabhängigkeitsbewegungen war lange Zeit eine ablehnende, was sich vor allem an der Eingliederung der Westsahara in das spanische Mutterland 1970 zeigte. Diese hatte blutige Auseinandersetzungen mit der einheimischen Bevölkerung, den Sahrawis¹¹, zur Folge und führte zur Entstehung von bewaffneten Freiheitsbewegungen.¹² Sie schlossen sich im Unabhängigkeitskampf 1973 zum Frente Popular para la Liberación de Saguía el Hamra y Río de Oro (Polisario)¹³ zusammen. Die Polisario steht bis heute für die Unabhängigkeit des Gebietes ein und vertritt seit 1979 das Volk der Westsahara im UN-Friedensprozess.¹⁴

1974 ging Spanien schließlich aufgrund innenpolitischer Machtstreitigkeiten wie aber auch großem internationalen Druck auf die seit 1960 von der UN aufgestellte Forderung, ein Referendum zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes der Westsahara durchzuführen, ein.¹⁵ Spanien kündigte das Referendum für das Jahr 1975 an. Aufgrund einer Verkettung von zahlreichen realpolitischen Ereignissen im Jahr 1975, auf welche diese Arbeit extensiv eingehen wird¹⁶, trat Spanien die Westsahara jedoch

8 Vgl. Oeter, ZaöRV 46 (1986) 48 (50).

9 Ausführlich Hodges, The Roots of a Desert War, S.122–135; Mercer, Spanish Sahara, S. 184 ff.; Oeter, ZaöRV 46 (1986) 48 (50 f.).

10 Vgl. Oeter, ZaöRV 46 (1986) 48 (67).

11 Der Begriff „Sahrawi“ wird in dieser Arbeit durchgängig für die Bezeichnung des Volkes der Westsahara verwendet. Neben diesem sind die Bezeichnungen Saharawi, Sahraoui, Sahrauis, Saharaui ebenfalls geläufig.

12 Hodges, The Roots of a Desert War, S.135–149.

13 Der Frente Popular para la Liberación de Saguía el Hamra y Río de Oro wird in dieser Arbeit durchgängig als (die) Polisario bezeichnet.

14 UN Doc. A/RES/34/37 v. 4.12.1979, Rn. 7; Ausführlich Hodges, The Roots of a Desert War, S.135–149; Mercer, Spanish Sahara, S. 231 ff.; Clausen, Der Konflikt um die Westsahara, S. 26 ff. Vgl. die Rolle in den Prozessen vor der europäischen Gerichtsbarkeit in § 4. A. III.

15 Hodges, The Roots of a Desert War, S. 191 f., S. 197 ff.; Siehe hierzu ausführlich § 2. A. IV.

16 Siehe hierzu unten § 3. A. IV. I.a. cc).

schließlich im selben Jahr unilateral und faktisch an Marokko und Mauretanien ab, Mauretanien zog sich allerdings bereits 1979 wieder zurück und Marokko stellte daraufhin den Großteil der Gebiete unter seine faktische Kontrolle. Am 26.2.1976 rief die Polisario die Demokratische Arabische Republik Sahara (DARS) aus.¹⁷ Das geplante Referendum fand aufgrund der sich überschlagenden Ereignisse nicht statt. In Folge der Annexion des Gebietes brachen Anfang 1976 vielmehr bewaffnete Konflikte zwischen der Polisario, welche bis heute materiell und ideologisch von Algerien unterstützt wird, und Marokko sowie bis 1979 auch mit Mauretanien aus.¹⁸ Die Auseinandersetzungen hatten zur Folge, dass ein Großteil des Volkes der Westsahara nach Algerien floh und dort bis heute in Flüchtlingslagern unter äußerst widrigen Bedingungen lebt.¹⁹

1991 kam es zu einem von der UN ausgehandelten Waffenstillstand zwischen der Polisario und Marokko sowie zur Übernahme der Referendumsorganisation durch die UN.²⁰ Damit nahm sich der Sicherheitsrat des Westsahara-Konfliktes an und errichtete mit Resolution 690 im Jahr 1991 die Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara occidental (MINURSO), die bis heute weiterhin fortbesteht.²¹ Trotz zahlreicher Implementierungsversuche konnte aber auch die MINURSO das Referendum zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes der Westsahara bis zum Jahr 2023 nicht abhalten und damit auch den Konflikt nicht beilegen. Auch besteht seit Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die Polisario im November 2020 das Waffenstillstandselement der Mission nicht mehr effektiv fort.²²

Seit nunmehr über 48 Jahren schwillt der Konflikt in und um die ehemalige Kolonie Spaniens, die Westsahara, international an. Die fehlgeschlagene Dekolonisierungspolitik Spaniens und der UN, die Uneinigkeit der beteiligten Parteien sowie eine faktisch komplizierte und beinahe unüberschaubare demographische Situation, die sich durch die Inbesitznahme

17 *Damis*, The Western Sahara Dispute, S. 75 f.

18 Ausführlich *Hodges*, Western Sahara, The Roots of a Desert War, S. 257–367; *Zunes/Mundy*, Western Sahara, S. 3–88.

19 Siehe zur aktuellen Situation der Flüchtlingslager in Tindouf den Bericht des UN-Generalsekretärs von 2022, UN Doc. S/2022/733 v. 3.10.2022, Rn. 69 ff. Ausführlich auch der Bericht der NGO *Human Rights Watch*, Off the Radar aus dem Jahr 2014 <https://www.hrw.org/report/2014/10/18/radar/human-rights-tindouf-refugee-camps>, zuletzt abgerufen am 15.6.2024.

20 *Zunes/Mundy*, Western Sahara, S. 180–187. Ausführlich hierzu § 2. A. IV.

21 UN Doc. S/RES/690 v. 29.4.1991; UN Doc. S/RES/2654 v. 27.10.2022.

22 Vgl. UN Doc. S/2021/843 v. 1.10.2021, Rn. 84 ff.

der Gebiete durch Marokko ergeben hat, machen diesen Konflikt damit zum größten, längsten und undurchschaubarsten seiner Art seit Ende der Kolonialzeit. Die Hauptakteure des Konfliktes, namentlich Marokko, die Vertreter des Volkes der Westsahara, die Polisario, sowie Spanien, Algerien, Mauretanien und auch die UN sowie die AU sind nach jahrzehntelangen Verhandlungen an einem faktischen Stillstand prädestinierter Politik angelangt. Das Recht des Volkes der Westsahara auf politische Selbstbestimmung mit der möglichen Option eines unabhängigen Staates stand und steht im Mittelpunkt des Konfliktes.²³ Gleichrangig daneben steht die Nutzung und Verfügung der natürlichen Ressourcen des Gebietes durch das Königreich Marokko und Drittstaaten bzw. Internationalen Organisationen wie der Europäischen Union.²⁴

B. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Das Ziel dieser Arbeit ist es, systematisch, dogmatisch und unter Heranziehung der Staatenpraxis, der Dekolonisierungspolitik der UN sowie der einschlägigen Regelungen des Völker- bzw. Völkergewohnheitsrechts den Konflikt um die Westsahara nachzuzeichnen und eine umfassende Einordnung in den historischen, politischen, aber insbesondere völkerrechtlichen Kontext vorzunehmen. Um den rechtlichen Status des Gebietes determinieren zu können, ist die Betrachtung des historischen und politischen Umfeldes vonnöten, das die Beteiligten, deren Positionen und Interessen in diesem Konflikt aufzeigt, die teilweise dafür verantwortlich sind, dass der Westsahara-Konflikt noch immer andauert. Darüber hinaus sind etwaige

23 Vgl. bereits UN Doc. A/RES/2229 (XXI) v. 20.12.1966 und noch immer UN Doc. S/RES/2654 v. 27.10.2022, Rn. 4 oder UN Doc. A/RES/77/133 v. 16.12.2022: „Reaffirming the inalienable right of all peoples to self-determination and independence, in accordance with the principles set forth in the Charter of the United Nations and General Assembly resolution 1514 (XV) of 14 December 1960 containing the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples“.

24 Hier stand insbesondere die Ausbeutung der Phosphat-Ressourcen und der Fischereivorkommen vor der Küste der Westsahara im Hauptinteresse Marokkos und der beteiligten Drittstaaten. Mit der fortschreitenden Internationalisierung des Ausbaus Erneuerbarer Energien rückt nun auch die Nutzung der Solar- und Windenergie in der Westsahara in den Vordergrund. Auch Deutschland zeigt sich an den Gebieten der Westsahara als Quelle günstiger und erneuerbarer Energien interessiert, wie sich aus den Antworten der Bundesregierung hinsichtlich einer Kleinen Anfrage v. 25.5.2022 zur Deutschen Energiepartnerschaft mit Marokko ergibt, vgl. BT-Drs. 20/1984 v. 25.5.2022.

bereits lang zurückdatierende und weiter fortbestehende völkerrechtswidrige Situationen zu benennen, die im Folgenden näher bewertet und unter Berücksichtigung des normativen Rahmens, dem die Westsahara unterliegt, analysiert werden. Auf Grundlage der Analyse, welchen rechtlichen Status die Westsahara innerhalb der Staatengemeinschaft und der Völkerrechtsordnung einnimmt, wird untersucht, welche Auswirkungen dieser im Hinblick auf die Ausbeutung natürlicher Ressourcen der Westsahara hat. Dabei stehen die Auswirkungen der Ergebnisse für den europäischen Rechtsraum im Vordergrund der Begutachtung.

I. Historischer und politischer Kontext

Zum historischen Hintergrund der ethnischen, kulturellen, geographischen Gegebenheiten und Problematiken rund um die Westsahara und ihre Bevölkerung existiert eine breite und internationale umfangreiche Literatur, womit sich die tiefere und ausführliche Darstellung erübrigt und nicht zielführend ist.²⁵ Daher wurde als Startpunkt der historischen und damit auch politischen Kontextualisierung des Konfliktes dieser Arbeit die Aufnahme Spaniens in die UN 1955 gewählt, mit welcher Spanien sich erstmalig der Dekolonisierungspolitik der UN und den sich aus der UN-Charta ergebenden rechtlichen Verpflichtungen gegenüber sah.²⁶

-
- 25 Ein historischer Aufriss der saharawischen Volksidentität und der sozio-politischen und kulturellen Gegebenheiten und Besonderheiten des Gebietes bis in das 14. Jahrhundert zurückdatierend ist zu finden bei *Suarez*, *The Western Sahara and the Search for the Roots of Sahrawi National Identity*. Ebenfalls grundlegend und ausführlich: *Barojo*, *Estudios saharianos*; *Barbier*, *Le conflit du Sahara occidental*; *Clausen*, *Der Konflikt um die Westsahara*; *Mercer*, *Spanish Sahara*; *Hodges*, *The Roots of a Desert War*, S. 3–104; *Thompson/Adloff*, *The Western Saharans: Background to Conflict*. Siehe zum historischen Hintergrund des Westsahara-Konflikts, insbesondere ab dem Jahr 1884: *Campos-Serrano/Rodríguez-Esteban*, *Imagined territories and histories in conflict during the struggles for Western Sahara*, *Journal of Historical Geography* 55 (2017), 44–59; *Damis*, *The Western Sahara Dispute*, S. 1–50; *Hodges*, *The Western Sahara File*, *Third World Quarterly* 6 (1984) 74 (74–87); *New York City Bar Association*, *Report on Legal Issues Involved in the Western Sahara Dispute: The Principle of Self-Determination and the Legal Claims of Morocco*, S. 3–22; *Oeter*, *ZaöRV* 46 (1986) 48 (49–54); *Soroeta Licerias*, *International Law and the Western Sahara Conflict*, S. 9–35; *Thomas*, *The Emperor's Clothes*, S. 1–16.
- 26 *Angelillo*, *The approach of the EU towards the conflict of Western Sahara*, S. 29; *Hodges*, *The Roots of a Desert War*, S. 135 f.

Auch über den ausgebrochenen bewaffneten Konflikt und seine militärischen, wie aber auch politischen Einzelheiten zwischen der Polisario, Marokko und zeitweise Mauretanien besteht eine breite Literaturbasis, auf die die Arbeit an dieser Stelle verweist.²⁷ Weniger beleuchtet und für die völkerrechtliche Analyse dieser Arbeit wesentlich ist die Zeit kurz vor dem unter Federführung der UN 1991 geschlossenen Friedensvertrag zwischen der Polisario und Marokko und die nachfolgende Periode, die insbesondere durch den ehemaligen amerikanischen Außenminister *James Baker III* geprägt werden sollte.²⁸ Dieser war unter UN Generalsekretär *Kofi Annan* als dessen Persönlicher Gesandter von 1997–2004 damit beauftragt, eine Lösung zur Beilegung des Westsahara-Konflikts unter direkter Einbeziehung der Konfliktparteien zu erarbeiten. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit ein besonderer Fokus auf diese Zeit gelegt, die sowohl in der Literatur als auch in diplomatischen Kreisen als erfolgversprechendste Periode zur Beendigung des Westsahara-Konfliktes galt und dennoch von den realpolitischen Gegebenheiten untergraben und konterkariert worden ist.²⁹ Die Zeit *Bakers* und eine ausführliche Analyse der Erfolge, Misserfolge und realpolitischen Umstände kann im Rahmen dieser Dissertation unter bis dato einzigartigen Gesichtspunkten erfolgen, da der Autor Zugang zu Dokumenten erhalten hat, die der Literatur und auch der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt gewesen sind. Hierzu reiste der Autor im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes in den USA auch nach Princeton, stellte einen notwendigen Antrag zur Einsichtnahme der Baker-Paper, durchsuchte die in über einem Dutzend Boxen in der Größe von Umzugskartons vergleichsweise unsortierten Dokumente zur Westsahara auf Relevanz und fertigte

27 Siehe statt vieler ausführlich *Hodges*, *Western Sahara, The Roots of a Desert War*, S. 257–367; *Zunes/Mundy*, *Western Sahara*, S. 3–88 unter intensiver Betrachtung der marokkanischen Beziehungen zu Algerien, den USA und Frankreich sowie einer detaillierten Auflistung der Rüstungsexporte westlicher Staaten und der Kosten des bewaffneten Konflikts zwischen Marokko und der Polisario.

28 *Soroeta Liceras*, *International Law and the Western Sahara Conflict*, S. 235–253; *Thomas*, *The Emperor's Clothes*, S. 29 ff; *Zunes/Mundy*, *Western Sahara*, S. 205 ff.

29 Frank *Ruddy*, ehemaliger US-Botschafter und stellvertretender Vorsitzender der MINURSO schrieb *James Baker*: „I just got back from a conference not far from beautiful downtown Tindouf, and you are Saint Baker or the Prophet Baker over there. You are one popular dude. For the first time in years, there is real excitement and hope. They think there will be a vote this time. They believe in you. Not a small accomplishment in a (justifiably) cynical society.“, Baker Paper, Princeton Mudd Manuscript Library, Box 322–328, Brief v. 3.10.1997; *Soroeta Liceras*, *International Law and the Western Sahara Conflict*, S. 235–253; *Thomas*, *The Emperor's Clothes*, S. 29 ff; *Zunes/Mundy*, *Western Sahara*, S. 205 ff.

mit Genehmigung der Mudd Library Princeton über 5000 Seiten Fotokopien an, die unter anderem streng geheime Dokumente aus der Zeit Bakers enthalten und einen neuen Blickwinkel auf die Geschehnisse von 1997–2004 erlauben.³⁰ Insbesondere kann hierdurch die teils nur auf Vermutungen gestützte Prädetermination der UN hinsichtlich des Westsahara-Konflikts, speziell des Sicherheitsrates, nachgezeichnet und bewiesen werden und kann dadurch Einblicke in die Staatenpraxis hinter der Staatenpraxis liefern.

II. Rechtsstatus der Westsahara im Völkerrecht

Der völkerrechtliche Status der Westsahara steht im Mittelpunkt dieser Ausarbeitung und soll unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der historischen und politischen Begutachtung dieser Arbeit definiert und analysiert werden.

Aus dem objektiven Rechtsstatus eines Gebietes ergeben sich weitreichende Folgen, weshalb dieser so genau wie möglich untersucht werden muss. Es findet daher eine Analyse aller in Betracht kommenden Möglichkeiten eines Gebietes in der Rechtsordnung des modernen Völkerrechts statt. Das Völkerrecht differenziert zunächst zwischen staatlichen und nicht staatlichen Entitäten als mögliche Völkerrechtssubjekte.³¹ Sofern die Westsahara keinen Staat nach den einschlägigen Bewertungskriterien der Staatenpraxis darstellt, stellt sich freilich die Frage, wie die Westsahara völkerrechtlich zu definieren ist. Durch den Kolonialkontext des Konflikts und der damit einhergehenden Behandlung der Westsahara durch die UN als Dekolonisierungsfall ist der Rechtsrahmen für Non-Self-Governing-Territories aus Art. 73 UN-Charta sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker bestimmender Untersuchungsgegenstand der Arbeit. Diesbezüglich besteht eine breite Staatenpraxis, insbesondere auch durch die einschlägigen Resolutionen der UN, die zum großen Teil die Staatenpraxis kodifizierten, und die vereinzelt zu Völkergewohnheitsrecht erstarkten.³² Im Rahmen dessen wird das Gutachten des IGHs aus dem Jahr 1975 herangezogen und einge-

30 <https://library.princeton.edu/news/general/2018-02-02/james-baker-iii-papers-open-all-researchers>, zuletzt abgerufen am 15.6.2024. Auf Anfrage werden die Dokumente gerne zur Verfügung gestellt.

31 Vgl. Epping, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen: Völkerrecht, § 6 Rn. 1–10.

32 Bspw. diesbezügliche Teile der Friendly-Relations-Declaration, UN Doc. A/RES/2625 (XXV) v. 24.10.1970. Griffioen, Self-Determination as a Human Right, S. 21. Der

hend analysiert und der Frage nachgegangen, inwieweit der IGH durch seine Feststellungen den Westsahara-Konflikt prädeternierte und das Konzept des Selbstbestimmungsrechts der Völker prägte. Abschließend ist ausführlich zu untersuchen, inwieweit das humanitäre Völkerrecht Anwendung auf den Westsahara-Konflikt findet, insbesondere seit welchem Zeitpunkt und welche Folgen sich hieraus für Marokko und Drittstaaten ergeben.

III. Auswirkungen des Rechtsstatus auf das Völkervertragsrecht

Auf Grundlage der Erkenntnisse zum rechtlichen Status der Westsahara kann sodann dargestellt werden, welche Auswirkungen sich aus der Beantwortung dieser Frage auf das Völkervertragsrecht ergeben, in concreto, ob es Drittstaaten erlaubt ist, mit Marokko Abkommen über Ressourcen der Westsahara zu schließen und diese auszubeuten.

Dabei steht die Bewertung von Abkommen im Vordergrund, welche die EU mit dem Königreich Marokko schloss, in denen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen des Gebietes Vertragsinhalt ist und damit die Rechtsposition der Westsahara bzw. des Volkes der Westsahara explizit betreffen könnten. Im Rahmen dessen wird die Frage der Vertragsfähigkeit Marokkos unter Berücksichtigung der sich aus dem Status der Westsahara ergebenden Verpflichtungen vollumfänglich untersucht. Kann Marokko Abkommen über die Ressourcen der Westsahara schließen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Was haben Drittstaaten zu beachten, wenn sie in Vertragsverhandlungen mit Marokko über Ressourcen der Westsahara treten? Wenn Marokko nicht befugt ist, über die natürlichen Ressourcen des Gebietes zu verfügen, es aber dennoch tut, welche Folgen hat dies für die Vertragsparteien? Die Arbeit fokussiert sich dabei auf den europäischen Rechtsraum und verweist an geeigneten Stellen auf außereuropäische Kasuistik bzw. Staatenpraxis. Ebenfalls beschränkt sich die Begutachtung auf die Untersuchung der Folgen, insbesondere für den europäischen Rechtsraum, die sich aus dem Völkervertragsrecht, dem allgemeinen Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und dem Europarecht ergeben. Das GATT und die WTO-Regelungen sind nicht Teil der vorliegenden Rechtsanalyse.³³

IGH stellte hinsichtlich der Deklaration fest, dass sie „may be understood as an acceptance of the validity of the rule or set of rules declared by the resolution by themselves“, IGH, *Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua*, Urteil v. 27.6.1986, ICJ Rep. 1986, S. 100 Rn. 188.

C. Die Westsahara in der Literatur

Zwar ist die historische, politische und rechtliche Einordnung des Westsahara-Konflikts bereits Streitpunkt vieler Aufsätze, wissenschaftlicher Arbeiten und Begutachtungen gewesen, unter anderem auch vor dem IGH. Jedoch ist die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung der Westsahara noch immer nicht abschließend geklärt und, wie diese Arbeit aufzeigen wird, teilweise höchst umstritten und von realpolitischen Interessen manipuliert und prädestiniert. Daher ist es vonnöten, unter Berücksichtigung der wichtigsten Gesichtspunkte des historischen Kontexts durch eine hierauf aufbauende möglichst allumfassende völkerrechtliche Begutachtung eine eindeutige Antwort geben zu können, welcher rechtliche Rahmen die Westsahara umgibt und wie das Völkerrecht sie behandelt und zu behandeln hat. Dem bisherigen Literaturstand fehlt es teils an historischen, aber auch politischen Hintergrundinformationen, die im Rahmen dieser Arbeit systematisch dargestellt, aufgearbeitet und in den rechtlichen Kontext eingebettet werden sollen. Die rechtliche Betrachtung des Konflikts in der Literatur wird geleitet von der Debatte um das Selbstbestimmungsrecht der Völker und den sich daraus ergebenden Konsequenzen und Verpflichtungen, insbesondere für das Volk der Westsahara und für Marokko. Seit dem Gutachten des ehemaligen Untergeneralsekretärs der Rechtsabteilung der UN *Hans Corell* aus dem Jahr 2002, fokussiert sich die rechtliche Diskussion primär auf die Tragweite des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Relation zur Möglichkeit der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.³⁴ Besonders

33 Siehe hierzu ausführlich *Sievert*, Handel mit umstrittenen Gebieten, S. 152–159, S. 296 ff.; *Kontorovich*, Some State Practice Regarding Trade with Occupied Territories: From the GATT to Today, in: *Duval/Kassoti* (Hrsg.): *The Legality of Economic Activities in Occupied Territories*, S. 65–87.

34 UN Doc. S/2002/161 v. 12.2.2002; Siehe beispielhaft *Allan/Ojeda-Garcia*, Natural resource exploitation in Western Sahara: new research directions, *The Journal of North African Studies* 27 (2021), 1–30 unter Nennung zahlreicher anderer Publikationen; *Brus*, The Legality of Exploring and Exploiting Natural Resources in Western Sahara, in: *Arts/Pinto-Leite* (Hrsg.), S. 201–217; *Chapaux*, The Question of the European Community-Morocco Fisheries Agreement, in: *Arts/Pinto Leite* (Hrsg.), S. 217–239; *Correll*, The legality of exploring and exploiting resources in Western Sahara, in: *Botha/Olivier/van Tonder* (Hrsg.), *Multilateralism and international law with Western Sahara as a case study* S. 238 ff.; *Duval/Kassoti*, *The Legality of Economic Activities in Occupied Territories*; *Haugen*, The Right to Self Determination and Natural Resources: The Case of Western Sahara, *Law, Environment and Development Journal* 3 (2007), 70–81; *Hinz*, Die Westsahara: Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und was daraus für die Wirtschaftsabkommen der EU mit Marokko folgt, in: *Tavakoli/*

seit dem Jahr 2015 und der damit einhergehenden ersten Entscheidung eines europäischen Gerichts zur Gültigkeit eines Abkommens der EU mit Marokko zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Westsahara wurden zahlreiche Beiträge veröffentlicht, die dieses Problemfeld analysieren.³⁵

Hinz/Ruf/Gaiser (Hrsg.), *Westsahara - Afrikas letzte Kolonie*, S. 81–107; *Kingsbury*, *The role of resources in the resolution of the Western Sahara issue*, *Global Change, Peace & Security* 27 (2015), 253–262; *Koury*, *The European Community and Members States' Duty of Non-Recognition under the EC-Marocco Association Agreement: State Responsibility and Customary International Law*, in: *Arts/Pinto-Leite* (Hrsg.), *International Law and the Question of Western Sahara*, S. 165–201; *Milano*, *Anuario Español de Derecho Internacional XXII* (2006), 413–457; *New York City Bar Association*, *Report on Legal Issues Involved in the Western Sahara Dispute: Use of Natural Resources*; *Steinbach*, *The Western Sahara Dispute: A Case for the European Court of Justice?*, in: *Columbia Journal of European Law* 18 (2012), 415–440; *White*, *Too Many Boats, Not Enough Fish: The Political Economy of Morocco's 1995 Fishing Accord with the European Union*, *The Journal of Developing Areas* 31 (1997), 313 (324 f.); *Zunes*, *Western Sahara, resources, and international accountability*, *Global Change, Peace & Security*, 27 (2015), 285–299.

- 35 Beispielhaft *Ryngaert/Fransen*, *EU extraterritorial obligations with respect to trade with occupied territories: Reflections after the case of Front Polisario before EU courts*, 2 *Europe and the World: A law review* 2018; *Kassoti*, *The Front Polisario v. Council Case: The General Court, Völkerrechtsfreundlichkeit and the External Aspect of European Integration*, 2 *European Papers* (2017), 339 ff.; *Kassoti*, *The Legality under International Law of the EU's Trade Agreements covering Occupied Territories: A Comparative Study of Palestine and Western Sahara*, *CLEER Papers* 2017/3; *Frid de Vries*, *EU Judicial Review of Trade Agreements Involving Disputed Territories: Lessons From the Front Polisario Judgements*, 24 *Columbia Journal of European Law* (2018), 497 ff.; *Soroeta Licerias*, *La sentencia de 10 de diciembre de 2015 del Tribunal General de la UE (T-512/12), primer reconocimiento en vía judicial europea del estatuto del Sahara Occidental y de la subjetividad internacional del Frente Polisario*, 38 *Revista General de Derecho Europeo* (2016), 202 ff.; *Wrange*, *Self-determination, occupation and the authority to exploit natural resources – trajectories from four European judgments on Western Sahara*, 52 *Israel Law Review* (2019), 3 ff.; *Hintner*, *Die EU-Außenhandelsbeziehungen mit Marokko und die Westsahara-Frage*, S. 81 ff.; *Odermatt*, in: *Duval/Kassoti* (Hrsg.), *The Legality of Economic Activities in Occupied Territories*, S. 140 ff.; *Hummelbrunner/Prickartz*, *It's not the Fish that Stinks! EU Trade Relations with Morocco under the Scrutiny of the General Court of the European Union*, 32 *Utrecht Journal of International and European Law* (2016), 19 ff.; *Hilpold*, *Self-determination at the European Courts: The Front Polisario Case or "The Unintended Awakening of a Giant*, 2 *European Papers* (2017), 907 ff.; *Cannizzaro*, *In defence of Front Polisario: The ECJ as a global jus cogens maker*, 55 *Common Market Law Review* (2018), 569 ff.; *Angelillo*, *The approach of the EU towards the conflict of Western Sahara*, S. 149 ff.; *Dubuisson/Poissonnier*, *La Cour de Justice de l'Union Européenne et la Question du Sahara Occidental: Cachez Cette Pratique (Illégale) que je ne Saurais Voir*, *Revue Belge de Droit International* (2016), 607 ff.; *Gundel*, *Der EuGH als Wächter über die Völkerrechtlichen Grenzen*

I. Historischer und politischer Kontext

Der Großteil der historischen Gegebenheiten und Ereignisse ist im Laufe des langandauernden Konflikts bereits allumfassend und differenziert in der Literatur dargestellt, behandelt und analysiert worden.³⁶ Hervorzuheben sind die Ausarbeitungen von *Hodges* und *Damis*, die in ihren Monografien über jeweils mehrere hundert Seiten die geschichtlichen Geschehnisse des Konflikts nachzeichnen, beleuchten und mit substantiierten Hintergrundinformationen unterlegen.³⁷ Fast alle Ausarbeitungen zur Westsahara, die einen historischen Teil beinhalten, beziehen sich zumindest auf eines der beiden Werke. *Zunes* und *Mundy* setzten die Arbeit der Autoren für die Zeitperiode nach Erscheinung der Bücher fort, indem sie in vielen Teilen auf den Erkenntnissen der Publikationen aufbauen. Sie haben mit ihrer jüngsten Veröffentlichung aus dem Jahr 2022 eine der detailliertesten Darstellungen der historischen und politischen Ereignisse des Westsahara-

von Abkommen der Union mit Besatzungsmächten, 52 *Europarecht* (2017), 470 ff.; *Rasi*, Front Polisario: A Step Forward in Judicial Review of International Agreements by the Court of Justice?, 2 *European Papers* (2017), 969 ff.; *Coupeau*, The European Empire Strikes Back?, European Foreign Policy Unit Working Paper No. 2017/1; *Ruiz Miguel*, L'Union européenne et le Sahara occidental: pas (seulement) une affaire de droits de l'homme, 16 *Cahiers de la recherche sur les droits fondamentaux* (2018), 123 ff.; *Moura Ramos*, The European Court of Justice and the Relationship between International Law and European Union Law. Brief Considerations on the Judgments of the Jurisdictional Bodies of the European Union on Front Polisario Case, 96 *Boletim da Faculdade de Direito da Universidade de Coimbra* (2020), 388 ff.; *Power*, EU Exploitation of Fisheries in Occupied Western Sahara: Examining the Case of the Front Polisario v Council of the European Union in light of the failure to account for Belligerent Occupation, 19 *Irish Journal of European Law* (2016), 27 ff.; *Whelan*, Council v Front Polisario Case, MPEPIL Online, Rn. 8 ff.; *Hinz*, Die Westsahara: Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und was daraus für die Wirtschaftsabkommen der EU mit Marokko folgt, in: Tavakoli/Hinz/Ruf/Gaiser (Hrsg.), *Westsahara - Afrikas letzte Kolonie*, S. 81–107.

- 36 Ausführlich *Barojo*, Estudios saharianos; *Barbier*, Le conflit du Sahara occidental; *Clausen*, Der Konflikt um die Westsahara; *Mercer*, Spanish Sahara; *Hodges*, The Roots of a Desert War, S. 3–104; *Suarez*, The Western Sahara and the Search for the Roots of Sahrawi National Identity; *Thompson/Adloff*, The Western Saharans: Background to Conflict; *Campos-Serrano/Rodríguez-Esteban*, Imagined territories and histories in conflict during the struggles for Western Sahara, *Journal of Historical Geography* 55 (2017), 44–59; *Damis*, The Western Sahara Dispute; *Hodges*, The Western Sahara File, *Third World Quarterly* 6 (1984) 74 (74–87); *Zunes/Mundy*, Western Sahara.
- 37 *Damis*, The Western Sahara Dispute; *Hodges*, The Roots of a Desert War.

Konflikts publiziert.³⁸ Daher wird in dieser Ausarbeitung auf eine über die Verständlichkeit voraussetzende hinausgehende geschichtliche Darstellung des Konflikts verzichtet und weiterführend auf die breite Literaturbasis verwiesen.

Zunes/Mundy haben durch ihre Recherche und ihre Veröffentlichung eines der wenigen Werke verfasst, welches sich ausführlicher mit historischen und politischen Ereignissen abseits der bekannten Problemfelder beschäftigt und auch auf die Zeitperiode *Bakers* ausführlicher eingeht.³⁹ Teilweise fällt allerdings auf, dass Passagen nicht hinreichend belegt und nachgewiesen werden konnten und damit vermehrt spekulativen Charakter innehaben. Dies betrifft teils (ehemals) klassifizierte Dokumente aus der Zeit zwischen 1973–1976, insbesondere aber solche zur Zeit *Bakers* von 1997–2004. Hinsichtlich letzterer existiert eine äußerst überschaubare Literaturbasis, die durch diese Arbeit zusammengeführt, insbesondere aber ausgeweitet und bedeutende Ereignisse aus dieser Zeit in großen Teilen erstmals beleuchtet werden konnten.⁴⁰ Fundierte Veröffentlichungen stammen von *Erik Jensen*, ehemaliger Leiter der UN-Mission für das Referendum in der Westsahara (MINURSO) und *Anna Theofilopoulou*. Sie war von 1994 bis 2004 in der UN-Abteilung für politische Angelegenheiten für die Westsahara und die Maghreb-Region zuständig und im Team *Bakers* als wesentliche Unterstützung in seiner Funktion als Persönlicher Gesandter des Generalsekretärs für die Westsahara tätig.⁴¹ Deutlich erkenntnisreicher ist allerdings die der Arbeit zugängliche ungekürzte Version *Theofilopoulou*, die diese Ende 2005 *James Baker* zukommen ließ. Sie geht sowohl in Umfang als auch in der Tiefe und kritischen Betrachtung deutlich über den schließlich revidierten und veröffentlichten Bericht hinaus.⁴² Der Bericht ist mit handgeschriebenen Bemerkungen *Bakers* versehen, die an gegebener Stelle im Folgenden teils in die Betrachtung durch Wortzitate miteinbezogen werden und aus erster Hand belegen können, wie *Baker* mit

38 *Zunes/Mundy*, Western Sahara.

39 *Zunes/Mundy*, Western Sahara.

40 Vgl. *Dunbar/Malley-Morrison*, The Western Sahara Dispute: A Cautionary Tale for Peacebuilders, 5 *Journal of Peacebuilding & Development* (2009), 22 ff.; *Jensen*, Western Sahara – Anatomy of a Stalemate?, S. 82–108; *Soroeta Licerias*, International Law and the Western Sahara Conflict, S. 235–253; *Zunes/Mundy*, Western Sahara, S. 219–254.

41 *Jensen*, Western Sahara – Anatomy of a Stalemate?; *Theofilopoulou*, The United Nations and Western Sahara - A Never-ending affair, USIP Special Report 166.

42 *Theofilopoulou*, The United Nations and Western Sahara - A real challenge for the Organization (unveröffentlicht), Baker Paper, Box 223–228.

den Parteien vorging und welchen Hürden er sich dabei ausgesetzt sah.⁴³ Diese werden durch die Erkenntnisse der größtenteils noch immer von der UN unter Verschluss gehaltenen anderen Dokumente aus den Archiven der Princeton University ergänzt. Ebenfalls kann die Rohversion der Memoiren des ehemaligen UN-Generalsekretärs von 1982–1991, *Pérez de Cuéllar*, herangezogen werden, in der Passagen im Kapitel zur Westsahara existieren, die nicht in die final genehmigte Endversion des Buches mitaufgenommen worden sind.⁴⁴ Diese zeigen auf, wie die UN an den Friedensprozess ab dem Jahr 1988 heranging und welche politischen und diplomatischen Umstände den Konflikt insbesondere UN-intern begleiteten, die auch im Jahr 2023 noch fortexistieren. Eindeutig wird dadurch insbesondere, dass der Prozess von vornherein durch realpolitische Interessensabwägungen korumpiert und dadurch schlussendlich von vornherein zum Scheitern verurteilt war.⁴⁵

Die Erkenntnisse dieser Ausarbeitung haben darüber hinaus auch Auswirkung auf die Frage der völkerrechtlichen Legitimität der Herangehensweise der beteiligten Konfliktparteien, insbesondere Marokkos und der UN. Durch die Hebung dieser Daten und Dokumente, die bis dato nicht veröffentlicht wurden und damit eine Novität darstellen sowie durch deren Analyse und Einbettung in den politischen, insbesondere aber rechtlichen Kontext versucht die Arbeit eine bisher bestehende Lücke in der Literatur zu schließen.

II. Rechtlicher Status

Die Analyse des rechtlichen Status der Westsahara spielt in der Literatur eine im Vergleich zur Frage der Ausbeutungsmöglichkeiten der natürlichen Ressourcen des Gebietes eher untergeordnetere Rolle. Dies liegt insbesondere daran, dass die UN die Westsahara seit den 1960er Jahren durchgängig als Dekolonisierungsfall einstuft, die damit den Regelungen des Art. 73 UN-Charta und den Ausprägungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker

43 *Theofilopoulou*, The United Nations and Western Sahara - A real challenge for the Organization (unveröffentlicht), Baker Paper, Box 223–228.

44 *Peréz de Cuéllar*, Memoires, Western Sahara (unveröffentlicht), Baker Paper, Box 223–228.

45 Siehe hierzu § 2. A. IV.

unterliegt.⁴⁶ Aus praktischen Erwägungsgründen wird daher in Publikationen vielfach auf eine eingehende Diskussion zum rechtlichen Status der Westsahara verzichtet und der Status der Westsahara als NSGT als gesetzt angesehen.

Die Staatlichkeit der Westsahara wurde noch vermehrt in den 1980er Jahren aufgrund der Aufnahme der DARS in die Organisation für Afrikanische Einheit diskutiert, findet aber in der heutigen Betrachtung des Konflikts in der Literatur weniger Aufmerksamkeit, obwohl die DARS zeitweise von über 80 Staaten anerkannt worden war.⁴⁷ Vereinzelt wird sie jedoch als Staat klassifiziert. *Smith* geht beispielsweise davon aus, dass die Westsahara in Form der DARS einen Staat darstellt und damit ein eigenständiges Völkerrechtssubjekt sei.⁴⁸ In contrario hierzu finden sich auch Stimmen, wenn auch wenige, die Marokkos Souveränität über die Westsahara anerkennen und die Problematik als reinen innerstaatlichen Konflikt analysieren wollen.⁴⁹

Der überwiegende Teil der Literatur geht davon aus, dass die Westsahara keinen Staat darstellt und weiterhin als ein NSGT nach Art. 73 UN-Charta zu behandeln ist. Im Rahmen dessen steht das Selbstbestimmungsrecht des

46 Vgl. UN Doc. A/RES/2229 (XXI) v. 20.12.1966 und UN Doc. S/RES/2654 v. 27.10.2022, Rn. 4 oder UN Doc. A/RES/77/133 v. 16.12.2022.

47 Siehe beispielsweise *Lippert*, *Emergence or Submergence of a Potential State: The Struggle in Western Sahara*, *Africa Today* 24 (1977), 41–60; *Naldi*, *The Organization of African Unity and the Saharan Arab Democratic Republic*, 26 *Journal of African Law* (1982), 152 ff.; *G. Naldi*, *Western Sahara: Suspended Statehood or Frustrated Self-Determination?*, *African Yearbook of International Law* 13 (2005), 9–41; *Pham*, *Not Another Failed State: Toward a Realistic Solution in the Western Sahara*, *Journal of the Middle East and Africa* (2010), 1–24; *Noutcheva*, *Contested Statehood and EU Actorness in Kosovo, Abkhazia and Western Sahara*, *Geopolitics* 25 (2020), 449 (463–466); *Fernández-Molina/Ojeda-García*, *Western Sahara as a Hybrid of a Parastate and a State-in-Exile*, *Nationalities Papers* 48 (2020), 83–99; *Smith*, *State of Self-Determination: The Claim to Sahrawi Statehood*; *Soroeta Liceras*, *International Law and the Western Sahara Conflict*, S. 35–70.

48 *Smith*, *State of Self-Determination: The Claim to Sahrawi Statehood*, S. 22–40.

49 *El Ouali*, *L'Union européenne et la question du Sahara: entre la reconnaissance de la souveraineté du Maroc et les errements de la justice européenne*, 2 *European Papers* (2017), 923 ff.; *Hasnaoui*, *The United Nations leadership role in solving the Western Sahara conflict: progress or delays for peace?*, *Journal of Liberty and International Affairs* 4 (2018), 106–121; *Matsumoto*, *Manchukuo and the Self-Declared SADR International Law of Recognition and the Sahara Issue*, *Policy Center for the New South* (1/2021); *Matsumoto*, *Morocco's Sovereignty over Natural Resources in Saharan provinces*, *Policy Center for the New South* (1/2020); *Loulichki/Matsumoto*, *The 2021 EU General Court Decision on Polisario v Council: Some Legal Considerations on the Status of the Moroccan Sahara*, *Policy Center for the New South* (2/2023).

Volkes der Westsahara im Mittelpunkt der Analyse, insbesondere die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.⁵⁰ Die Ausführungen des IGHs aus dem Jahr 1975 stellten damals den zentralen Eckpfeiler der Herangehens- und Betrachtungsweise hinsichtlich des Westsahara-Konflikts dar. Zwar gibt es eine recht breite Literaturaufstellung, die sich mit der Gutachtenerstellung des IGHs befasst, allerdings ist diese teils zu ungenau bzw. oberflächlich.⁵¹ Sie beschäftigt sich normativ zwar mit den prozessualen Besonderheiten des Verfahrens, erkennt aber Ungereimtheiten im materiellen Bereich und kritisiert die Herangehensweise des IGHs im Lichte der ihn umgebenden politischen Umstände teils zu zaghaft.⁵² Eine genauere Einbettung in den politischen Kontext und eine ausführliche Rechtsanalyse des Gutachtens ist deshalb vonnöten, da das Gutachten weitreichende realpolitische Folgen mit sich bringen und auslösen sollte, die schlussendlich zur Besetzung der Westsahara führen sollten.⁵³ Trotz der Unverbindlichkeit des Gutachtens wird dieses noch heute herangezogen, sowohl in der Literatur als auch in der Praxis, und hatte großen Einfluss auf die Verfestigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, welches vor Beendigung des Westsahara-Verfahrens sowohl in Reichweite als auch Existenz weitestgehend umstritten war.⁵⁴

50 Siehe statt vieler *Allan/Ojeda-Garcia*, Natural resource exploitation in Western Sahara: new research directions, *The Journal of North African Studies* 27 (2021), 1– 30 unter Nennung zahlreicher anderer Publikationen sowie die zitierten Publikationen in Fn. 35.

51 Siehe zB. *Angelillo*, The Approach of the EU towards the Conflict of Western Sahara, S. 33 ff.; *Dixon/McCorquodale/Williams*, Cases and Materials on International Law, S. 249 f., 679 f.; *Janis*, The International Court of Justice: Advisory Opinion on the Western Sahara, in: *Harvard International Law Journal* 17 (1976), S.609–621; *Nicholson*, Statehood and the State-Like in International Law, S. 43–45; *Okere*, The Western Sahara Case, *The International and Comparative Law Quarterly* 28 (1979), 296–312; *Pazzanita*, *Historical Dictionary of Western Sahara*, S. 215–221; *Shelley*, Endgame in the Western Sahara, S. 130 ff.; *Simon*, Western Sahara, in: *Walter/Ungern-Sternberg/Abushov* (Hrsg.), *Self-Determination and Secession in International Law*, S. 262 ff.; *Soroeta Licerias*, *International Law and the Western Sahara Conflict*, S. 79–111; *Wolfrum*, *West-Sahara-Gutachten des Internationalen Gerichtshofs*, *Vereinte Nationen* 6 (1975), 185 f.; *Zunes/Mundy*, *Western Sahara, War, Nationalism and Conflict Irresolution*, S. 106 ff.

52 Siehe hierzu ausführlich § 3. A. I.

53 *Hodges*, *Western Sahara, The Roots of a Desert War*, S. 220–226; *Soroeta Licerias*, *International Law and the Western Sahara Conflict*, S. 113–122.

54 Mittlerweile ein fest anerkanntes Rechtsprinzip für ehemals kolonialisierte Völker. Siehe hierzu unten § 3. A. I.

Anknüpfend an die Feststellung des Großteils der Literatur, dass die Westsahara ein NSGT ist, stellt sich für viele Autoren die Frage, wie die Präsenz Marokkos und dessen Verwaltung und faktische Eingliederung der Gebiete in den eigenen Staats- und Verwaltungsapparat zu klassifizieren ist. Der ganz überwiegende Teil der Literatur erkennt Marokko in Anlehnung an das IGH-Gutachten aus dem Jahr 1975 jeglichen Rechtstitel hinsichtlich der Westsahara ab und stellt fest, dass es keinerlei Souveränität über das Gebiet besitzt.⁵⁵ Intensiver diskutiert wird allerdings die Frage, welchen Status Marokko durch die faktische Inbesitznahme des Großteils der Westsahara über diese innehat und welche rechtlichen Implikationen sich hieraus ergeben. Ein Teil der Literatur ist der Ansicht, dass Spanien noch immer die (de-jure) Verwaltungsmacht der Westsahara ist.⁵⁶ Teils wird vertreten, dass Marokko die Verwaltungsmacht oder zumindest die faktische Verwaltungsmacht des Gebietes nach Art. 73 UN-Charta bzw. in Analogie hierzu sei.⁵⁷ Diese Ansicht geht im Speziellen auf *Hans Corell*

55 *Allan/Ojeda-Garcia*, Natural resource exploitation in Western Sahara: new research directions, *The Journal of North African Studies* 27 (2021), 1 (9 f.); *Joffe*, Sovereignty and the Western Sahara, *The Journal of North African Studies* 15 (2010), 375–384; *Milano*, Anuario Español de Derecho Internacional XXII (2006) 416 (429 f.); *Saul*, The Status of Western Sahara as Occupied Territory under International Humanitarian Law and the Exploitation of Natural Resources, S. 3; *Soroeta Licerias*, International Law and the Western Sahara Conflict, S. 79–113; *Trinidad*, An Evaluation of Morocco's Claim to Spain's remaining Territories in Africa, 61 *The International and Comparative Law Quarterly* (2012), 961–975; *Hagen*, Fish before Peace, in: *Balboni/Laschi* (Hrsg.), *The European Union Approach Towards Western Sahara*, S. 94; *Wathelet*, Schlussanträge des Generalanwalts v. 13.9.2016, ECLI:EU:C:2016:677, Rn. 72 (Im Folgenden *Wathelet*, 2016, Rn.); *Wathelet*, Schlussanträge des Generalanwalts v. 10.1.2018, ECLI:EU:C:2018:1, Rn. 151, 212 (im Folgenden *Wathelet*, 2018, Rn.); So auch die europäische Gerichtsbarkeit in ihren Urteilen EuG, Urteil v. 10.12.2015, ECLI:EU:T:2015:953, Rn. 8, 146, 241 (Folgend EuG, 2015); EuG, Urteil v. 29.9.2021, ECLI:EU:T:2021:639, Rn. 9, 203, 358 (Folgend EuG, 2021); EuGH, Urteil v. 21.12.2016, ECLI:EU:C:2016:973, Rn. 104 (Folgend EuGH, 2016); EuGH, Urteil v. 27.2.2018, ECLI:EU:C:2018:118, Rn. 37 (Folgend EuGH, 2018).

56 So beispielsweise *Ruiz Miguel*, Spain's legal obligations as administering power of Western Sahara, in: *Botha/Olivier/van Tonder* (Hrsg.), *Multilateralism and international law with Western Sahara as a case study* S. 228–236; *Ruiz Miguel*, in: *Arts/Pinto Leite* (Hrsg.), *The Self-Determination Referendum and the Role of Spain*, S. 306–310; *Trillo de Martín-Pinillos*, Spain as Administering Power of Western Sahara, in: *Arts/Pinto Leite* (Hrsg.), S. 84.

57 So hauptsächlich die Organe der Europäischen Union, insbesondere der Rat und die Kommission, vgl. hierzu *Wathelet*, 2016 (Fn. 55), Rn. 229; *Kassoti*, The EU's duty of non-recognition and the territorial scope of trade agreements covering unlawfully acquired territories, 3 *Europe and the World: A law review* (2019), 1 (11); *Kassoti/Du-*

zurück, der den Rechtsrahmen des NSGT-Rechts und der Staatenpraxis erstmalig analog auf das Verhältnis Marokkos zur Westsahara anwandte. Der Großteil der Literatur geht allerdings davon aus, dass die Westsahara von Marokko besetzt wird und daher auch das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet. Zu kritisieren ist hieran insbesondere, dass diese Feststellung getroffen bzw. repetiert wird, ohne dogmatisch auf die Besonderheiten der Situation eingegangen zu sein.⁵⁸

Nach einer intensiven und umfänglichen Literatursichtung ist feststellbar, dass *Mundy/Zunes*, *Hodges*, *Franck* und *Damis* die Autoren sind, die sich am intensivsten mit den realpolitischen Umständen des Krisenherbstes 1975 beschäftigten, ohne allerdings die rechtlichen Hintergründe genau beleuchtet zu haben.⁵⁹

Durch die Analyse der Geschehnisse des Jahres 1975 im Lichte der Gesamtschau des Westsaharakonflikts wird allerdings deutlich, dass gerade für die Kategorisierung des Konfliktes im Dickicht der Regelungen des humanitären Völkerrechts eine genauere Betrachtung der politischen Umstände zu erfolgen hat.

Ignoriert wird dabei insbesondere, dass zum Zeitpunkt der faktischen Inbesitznahme der Westsahara durch Marokko und Mauretanien 1975 bzw. 1976 die Regelungen des humanitären Völkerrechts einem strengen Staatlichkeitsvorbehalt unterlagen und die Westsahara zu diesem Zeitpunkt unstreitig keinen Staat dargestellt hat, sondern ein zu dekolonisierendes NSGT nach Art. 73 UN-Charta.⁶⁰ Ziel der Arbeit ist es daher, unter Rückgriff auf bisher unveröffentlichte Dokumente und Zusammenführung der bisherigen Literatur, die rechtliche Situation aufgrund der sich aus den realpolitischen Umständen ergebenden Situation so genau wie möglich darzustellen und zu analysieren. Die Frage, ob ein Gebiet von einem anderen Staat besetzt werden kann, ist sowohl faktischer als auch rechtlicher Natur und ergibt sich aus dem Rechtsrahmen der Haager Landkriegsordnung (HLKO) und den Genfer Konventionen (GK), insbesondere der GK IV.⁶¹

val, in: Duval/Kassoti (Hrsg.), *The Legality of Economic Activities in Occupied Territories*, S. 13–16.

58 Siehe hierzu die ausführliche Literaturlistung von Generalanwalt Wathelet in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache C-266/16, *Wathelet*, 2018 (Fn. 55), S. 52 Fn. 223.

59 *Damis*, *The Western Sahara Dispute*, S. 45–73; *Franck*, *The Stealing of the Sahara*, *AJIL* 70 (1976), 694 (705–721); *Hodges*, *The Roots of a Desert War*, S. 167–240; *Zunes/Mundy*, *Western Sahara*, S. 3–14, S. 59 ff.

60 Vgl. *Saul*, *Many Small Wars: The Classification of Armed Conflicts in the Non-Self-Governing Territory of Western Sahara (Spanish Sahara) in 1974–1976*, S. 2–4, S. 6–10.

Die Literatur ist aufgrund der weitreichenden Folgen der Kategorisierung der Westsahara als besetztes Gebiet an dieser Stelle aus Sicht des Autors zu oberflächlich geblieben. Die oberflächliche Kontextualisierung vieler Autoren und die simple Feststellung, dass das Gebiet der Westsahara besetzt ist, trägt vielmehr zu rechtlicher Unsicherheit bei. Sie erweckt dabei den Eindruck, dass aufgrund der schwierigen faktischen und politischen Situation und des umstrittenen rechtlichen Status der Westsahara, insbesondere im Jahr 1975, hier ein weiteres komplexes rechtliches Thema simplifiziert werden soll, um zu den gewünschten Rechtsfolgen zu gelangen. Vermehrt wird hierbei auf die Rechtsprechung des IGHs aus dem Jahr 2004 zur Situation Palästinas verwiesen, in welcher dieser feststellte, dass Israel die Gebiete Palästinas im Sinne der Regelungen des humanitären Völkerrechts besetzt hält.⁶² Nach dem Grundsatz der Intertemporalität des Rechts ist eine Situation allerdings auf Grundlage der zu der jeweiligen Zeit gültigen Rechtsgrundsätze und Regelungen zu beurteilen, weshalb die Feststellungen des IGHs nicht einfach übertragbar sind.⁶³ Bis dato hat sich ausführlicher nur *Saul* der Einordnung des realpolitischen Kontextes des Jahres 1975 in das Rechtsregime des humanitären Völkerrechts angenommen.⁶⁴ *Zoubir* analysierte daher zu Recht, dass die Frage rund um die Anwendung des Besatzungsrechts und den gravierenden Folgen für die rechtliche, aber auch politische Handhabung der Westsahara „an ignored dimension of the conflict“ darstellt, die diese Arbeit daher versucht aufzugreifen, zu beleuchten und festzustellen, welche Rechtsfolgen die Anwendung des Besatzungsrechts nach sich zieht.⁶⁵ Die Verletzungen des humanitären Völkerrechts und die normativen Folgen des Besatzungsrechts sind daher unter Berücksichtigung der damaligen Staatenpraxis und des Rechtsrahmens des humanitären Völkerrechts Gegenstand einer extensiven

61 Ausführlich hierzu unten § 3. A. IV.

62 IGH, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten v. 9.7.2004, ICJ Rep. 2004, S. 167 Rn. 78 (Im Folgenden: IGH, Mauer-Gutachten, ICJ Rep. 2004, S. Rn.).

63 Siehe hierzu ausführlich *Dörr*, in: Epping/Heintschel v. Heinegg (Hrsg.), Ipsen: Völkerrecht, S. 586 Rn. 13–18.

64 *Saul*, Many Small Wars: The Classification of Armed Conflicts in the Non-Self-Governing Territory of Western Sahara (Spanish Sahara) in 1974–1976 und The Status of Western Sahara as Occupied Territory under International Humanitarian Law and the Exploitation of Natural Resources, S. 5–23.

65 *Zoubir*, Geopolitics and Realpolitik as Impediments to the Resolution of Conflict and Violations of International Law: The Case of Western Sahara, in: Arts/Pinto-Leite (Hrsg.), International Law and the Question of Western Sahara, S. 277.

Untersuchung dieser Arbeit.⁶⁶ Die Analyse soll damit die in der Literatur bestehende Lücke der dogmatischen Herleitung zur Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts schließen.

III. Völker(vertrags)rechtliche Folgen aus dem Status der Westsahara

Mit ihrer Studie aus dem Jahr 2021 haben *Joanna Allan* und *Raquel Ojeda-García* eine zwar nicht allumfassende, aber extensive Literaturlistung der zum Westsahara-Konflikt erschienenen Literatur erstellt.⁶⁷ Diese konzentrierte sich insbesondere auf einen Überblick über die bisherige Forschung zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Westsahara und integriert Erkenntnisse aus verschiedenen Perspektiven und Disziplinen. Richtigerweise analysieren *Allan* und *Ojeda-García*, dass bei der rechtlichen Begutachtung in der Literatur das Rechtsregime über Non-Self-Governing-Territories aus Art. 73 UN-Charta und die damit einhergehende Staatenpraxis vorherrschend ist.⁶⁸ Eng hiermit verknüpft ist das Selbstbestimmungsrecht des saharawischen Volkes, aus welchem das Recht auf die natürlichen Ressourcen des Gebietes folgt. Spätestens seit Veröffentlichung des vom Sicherheitsrat 2002 in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Möglichkeit der Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Westsahara von *Hans Corell* ist die Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen solcher Vorhaben vollends in der juristischen Fachdiskussion angelangt und sukzessive ausgebreitet worden.⁶⁹ Dabei konzentrierte sich die Literatur insbesondere

⁶⁶ Siehe hierzu § 3. A. IV.

⁶⁷ *Allan/Ojeda-García*, Natural resource exploitation in Western Sahara: new research directions, 27 *The Journal of North African Studies* (2021).

⁶⁸ *Allan/Ojeda-García*, Natural resource exploitation in Western Sahara: new research directions, 27 *The Journal of North African Studies* (2021), S. 5 f.

⁶⁹ UN Doc. S/2002/161 v. 12.2.2002; *Allan/Ojeda-García*, Natural resource exploitation in Western Sahara: new research directions, *The Journal of North African Studies* 27 (2021), 1–30 unter Nennung zahlreicher anderer Publikationen; *Brus*, The Legality of Exploring and Exploiting Natural Resources in Western Sahara, in: *Arts/Pinto-Leite* (Hrsg.), S. 201–217; *Chapaux*, The Question of the European Community-Morocco Fisheries Agreement, in: *Arts/Pinto Leite* (Hrsg.), S. 217–239; *Correll*, The legality of exploring and exploiting resources in Western Sahara, in: *Botha/Olivier/van Tonder* (Hrsg.), *Multilateralism and international law with Western Sahara as a case study* S. 238 ff.; *Duval/Kassoti*, The Legality of Economic Activities in Occupied Territories; *Haugen*, The Right to Self Determination and Natural Resources: The Case of Western Sahara, *Law, Environment and Development Journal* 3 (2007), 70–81; *Hinz*, Die Westsahara: Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und was daraus

auf den europäischen Rechtsraum, da die Union mit Marokko zahlreiche internationale Handelsabkommen über Waren, Produkte und Ressourcen aus den Gebieten der Westsahara schloss. Die Rechtmäßigkeit dieser wird aufgrund der fehlenden Partizipation des saharawischen Volkes an den Abkommen von der Literatur in Frage gestellt. Stark diskutiert wird in diesem Kontext die Frage, ob und wie Marokko über die natürlichen Ressourcen des Gebietes verfügen könnte und in welchem Rahmen das Volk der Westsahara bzw. dessen Vertreter einem solchen Prozess beiwohnen müssen.⁷⁰ Hierfür ist freilich der Rechtsstatus entscheidend, der Marokko im Hinblick auf die Gebiete der Westsahara zukommt. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die Problematik rund um die Nutzung der natürlichen Ressourcen der Westsahara mit den im Jahr 2015 begonnenen Rechtsstreitigkeiten vor der europäischen Gerichtsbarkeit.⁷¹

Eine kumulierte Darstellung der einzelnen rechtlichen Problematiken, die mit der Ausbeutung von Ressourcen in der Westsahara miteinhergehen, existiert bisher nicht, vor allem nicht im deutschsprachigen Raum. Dies liegt daran, dass zur rechtlichen Aufarbeitung des Westsahara-Konflikts zwar eine breite Literaturströmung existiert, diese aber vor allem durch Aufsatzveröffentlichungen geprägt ist.⁷² Damit wird meist nur ein spezifisches Problem dargestellt, angerissen und analysiert. Eine vollständige Einordnung in den gesamten Kontext der den Westsahara-Konflikt begleitenden rechtlichen Problem- und Minenfelder blieb aber durch diese Darstellungsform aus. Ziel dieser Arbeit ist es daher, als Monografie mög-

für die Wirtschaftsabkommen der EU mit Marokko folgt, in: Tavakoli/Hinz/Ruf/Gaiser (Hrsg.), *Westsahara - Afrikas letzte Kolonie*, S. 81–107; *Kingsbury*, The role of resources in the resolution of the Western Sahara issue, *Global Change, Peace & Security* 27 (2015), 253–262; *Koury*, The European Community and Members States' Duty of Non-Recognition under the EC-Marocco Association Agreement: State Responsibility and Customary International Law, in: Arts/Pinto-Leite (Hrsg.), *International Law and the Question of Western Sahara*, S. 165–201; *Milano*, Anuario Español de Derecho Internacional XXII (2006), 413–457; *New York City Bar Association*, Report on Legal Issues Involved in the Western Sahara Dispute: Use of Natural Resources; *Steinbach*, The Western Sahara Dispute: A Case for the European Court of Justice?, in: *Columbia Journal of European Law* 18 (2012), 415–440; *White*, Too Many Boats, Not Enough Fish: The Political Economy of Morocco's 1995 Fishing Accord with the European Union, *The Journal of Developing Areas* 31 (1997), 313 (324 f.); *Zunes*, Western Sahara, resources, and international accountability, *Global Change, Peace & Security*, 27 (2015), 285–299.

70 Vgl. Fn. 35 und Fn. 69.

71 Vgl. Fn. 35.

72 Vgl. Fn. 35.

lichst allumfassend die meist nur angerissenen Analysen zu vervollständigen, zusammenzuführen, weiterzuführen und hieraus eine Begutachtung zu erstellen, die in der hier dargestellten Länge und Tiefe diese Lücke in der bisherigen Literatur schließen soll.

D. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in fünf Oberkapitel. Nach einer Einführung (§1) wird der Westsahara-Konflikt in § 2 in den historischen und politischen Kontext eingeordnet. Dabei wird insbesondere die Zeit Bakers unter Heranziehung bis dato nicht veröffentlichter Dokumente erstmalig extensiv analysiert. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird sodann in § 3 der rechtliche Status des Gebietes untersucht. Hierbei wird primär betrachtet, welchen Rechtsstatus die Westsahara seit dem Jahr 1976 und der Ausrufung der DARS sowie der gleichzeitigen Annexion durch Marokko nach den Regeln des Völkerrechts innehat. Dabei stellt sich die Frage, ob die Westsahara bzw. die DARS ein Staat im Sinne der herrschenden Staaten doktrin ist. Als Staat wird sie beispielsweise von der Afrikanischen Union betrachtet, woraus sich das Problem der partiellen Völkerrechtssubjektivität bzw. Staatlichkeit der Westsahara/DARS ergibt. Was ist die Westsahara aber, wenn sie keinen Staat darstellt? Welche Regelungen umgeben ein Gebiet, welches Mitglied einer der größten Internationalen Organisationen ist, aber noch immer von der UN als Non-Self-Governing-Territory behandelt wird und von einem Drittstaat größtenteils annektiert wurde? Wie behandelt die Staatenpraxis ein solches Gebiet? Welchen Einfluss hat der Rechtsstatus des Gebietes auf die von der UN geführten Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien? Aufbauend auf Kapitel § 2, insbesondere auf den erhobenen Daten und Dokumenten aus der Zeit 1997–2004, sollen diese Fragestellungen im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse beantwortet werden. Dabei steht die Analyse der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts im besonderen Fokus der Rechtsbetrachtung. Zudem wird in gebotener Länge das IGH-Gutachten besprochen und analysiert sowie die noch immer wichtigen und bis heute weiter geltenden Rechtsgrundsätze und Normierungen kommentiert und bewertet.⁷³

73 Das Gutachten selbst war bereits zum Zeitpunkt der Erstellung unter den Richtern nicht einstimmig beschlossen worden und höchst umstritten. Die Richter *Gros*, *Ignacio-Pinto* und *Nagendra Singh* fügten dem Gutachten Erklärungen bei; Vizeprä-

Wiederum auf die Ergebnisse des Kapitels § 3 aufbauend wird in § 4 der rechtliche Status der Westsahara als Ausgangspunkt für die Frage verwendet, inwiefern dieser Auswirkungen auf die Ausbeutung und Kommerzialisierung natürlicher Ressourcen des Gebietes hat. Folgend wird im Anschluss an die Klärung des rechtlichen Status der Westsahara untersucht, welche Auswirkungen sich aus der Beantwortung dieser Frage auf das Völkervertragsrecht ergeben, in concreto, ob es Drittstaaten erlaubt ist, mit Marokko Abkommen über Ressourcen der Westsahara zu schließen und diese auszubeuten. „All Governments and organizations of the United Nations system (shall) take all possible measures to ensure that the permanent sovereignty of the peoples of the Non-Self-Governing Territories over their natural resources is fully respected and safeguarded in accordance with the relevant resolutions of the United Nations on decolonization.”⁷⁴ Diesen Grundsatz vorangestellt, soll eine ausführliche Analyse aller in Verbindung zur Westsahara stehenden Abkommen und den zugehörigen Zusatzprotokollen der EU mit Marokko unter jenem Gedanken erfolgen, den die UN wiederholt und gefestigt aufstellte. Die Abkommen waren bereits mehrfach Streitgegenstand vor den europäischen Gerichten und lösten eine breite Debatte zu prozessrechtlichen Fragen hinsichtlich der Klagebefugnis der Polisario als Vertreterin des Volkes der Westsahara aus und zogen ebenfalls Diskurs im Hinblick auf die materiellen Aussagen der jeweiligen Urteile nach sich. Mit Urteil im Jahre 2015 durch das EuG wurde erstmalig in der Geschichte der europäischen Gerichtsbarkeit ein völkerrechtlich geschlossenes Abkommen der EU und eines Drittstaates für nichtig erklärt.⁷⁵ Eine eingehende Begutachtung der Urteile selbst und eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den jeweilig anschließenden Streitigkeiten und Standpunkten in der Literatur soll Klarheit über das europäische Rechtsverständnis zum Westsaharakonflikt konkret, allerdings auch generell zum wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Umgang mit umstrittenen Gebieten und dem Außenhandel mit diesen schaffen.⁷⁶ Bevor in medias res mit der Analyse der Urteile der europäischen Gerichte

sident Ammoun und die Richter Forster, Petron, Dillard, de Castro und Boni fügten gesonderte Stellungnahmen bei, und Richter Ruda sogar eine abweichende Stellungnahme.

74 UN Doc. A/RES/60/III Rn.8. So ebenfalls zu finden in den UN Docs. A/RES/48/46, 10.12.1993, Rn. 7; A/RES/49/40, 9.12.1994 Rn. 7; A/RES/54/84, 6.12.1999, Rn. 8; A/RES/56/66, 10.12.2001, Rn. 8; A/RES/52/78, 10.12.1997 Rn. 10.

75 EuG, 2015.

76 Vgl. Fn. 33.

begonnen wird, sollen der geschichtliche Hintergrund der marokkanisch-europäischen Außenhandelsbeziehungen und die daraus resultierenden wirtschaftlichen, wie aber auch politischen Begleitumstände dargelegt werden. Durch diese können die realpolitischen Auswirkungen und europäischen Interessen herausgearbeitet und belegt werden, die das Handeln der EU-Organen zum Abschluss der nachgehend behandelten Abkommen maßgeblich beeinflusst und gelenkt haben. Dabei ist die EU, vor allem der Rat und die Kommission, in eine paradoxe rechtliche Situation gelangt, in der die europäischen Gerichte maßgebliche Teilhabe an der Gestaltung der Außenhandelspolitik nehmen (müssen). Die Begutachtung der mittlerweile nicht mehr in Kraft befindlichen Abkommen hat systematische Relevanz für das Verständnis der eng verflochtenen Beziehungen der beiden Rechtssubjekte. Sie zeigt eingehend die politischen Interessen der EU bzw. ihrer Vorgängerorganisationen auf und beleuchtet das (Abhängigkeits-)Verhältnis zum marokkanischen Staat vor allem hinsichtlich des maritim-wirtschaftlichen Sektors der EU bzw. ihrer Mitgliedsstaaten.

Im Rahmen der Analyse der Urteile der europäischen Gerichtsbarkeit findet eine extensive Auseinandersetzung mit den Regelungen des NSGT-Rechtsregimes sowie mit den einschlägigen Regelungen des humanitären Völkerrechts zur Nutzung natürlicher Ressourcen besetzter Gebiete statt.⁷⁷ Ein kurzer Einschub zur Behandlung und Einstufung anderer Konflikte und der damit zusammenhängenden, teils von der Union aktiv geforderten Anwendung des humanitären Völkerrechts zeigt dabei das Verständnis der Union hinsichtlich der grundsätzlich universellen Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf.

Dabei sollen bestehende europäische Rechtspositionen aufgezeigt werden, die sich fernab von Europarechtskonformität und Völkerrechtsmäßigkeit bewegen.

Hintner versuchte sich im deutschsprachigen Raum an einer Aufstellung und sanften Kritik der bisher ergangenen Urteile und einiger erschienenen Rechtsbeiträge. Sie kam allerdings in der im vorliegenden Falle erforderlichen und gebotenen Tiefe nicht zu eindeutigen Aussagen und ließ somit weiterhin Punkte offen, die es im Folgenden gilt aufzugreifen, zu vertiefen und im Lichte des jüngsten Urteils des EuGs weiterzuentwickeln.⁷⁸ Im Rahmen dieser Ausarbeitung werden die Urteile systematisch beleuchtet, indem

⁷⁷ Siehe unten § 4. A. I.

⁷⁸ Vgl. *Hintner*, Die EU-Außenhandelsbeziehungen mit Marokko und die Westsahara-Frage, S. 81–141.

in gebotener Länge in den Tatbestand des Sachverhalts eingeführt wird. Anschließend werden die Erkenntnisse der europäischen Gerichtsbarkeit und im Lichte der einschlägigen Normen des Völkerrechts und Europarechts besprochen und kritisiert. Dabei wird vordergründig die Auslegung dieser Normen durch die Gerichte analysiert und anschließend unter Heranziehung der Literaturmeinungen kritisch hinterfragt.

Ziel ist es ferner, durch eine umfassende rechtliche Analyse der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung der EU-Gerichte hinsichtlich der Gebiete der Westsahara einen normativen verbindlichen Rechtskompass herauszuarbeiten, dessen Wegweisung die EU bzw. ihre Organe und mitunter auch Drittstaaten bei der Verhandlung etwaiger Abkommen bezüglich natürlicher Ressourcen aus der Westsahara befolgen und einhalten müssen.

Darüber hinaus werden sich im Anschluss an die Urteilsanalyse und den sich vor allem aus dem jüngsten Urteil des EuG ergebenden Rechtsaussagen hinsichtlich der Klagebefugnis der Polisario neue Rechtsschutzmöglichkeiten ergeben. Diese werden gutachterlich und primär durch die sich aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG aufgestellten Anforderungen hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten und Auswirkungen sowohl rechtlicher als auch realpolitischer Art untersucht, da sich die europäischen Gerichte bis dato vor der Beantwortung der Frage des international rechtlichen Status der Westsahara Schlupflöcher in den jeweiligen Klageschriften suchten und diese „erfolgreich“ nutzten.⁷⁹ Die Vermeidung der konkreten Bezeichnung des Status der Westsahara zieht sich als roter Faden durch die bisherigen Urteile der europäischen Gerichte, welche sich in den politischen Duktus der Internationalen Staatengemeinschaft hinsichtlich der Nichtbenennung der faktischen wie auch normativen Gegebenheiten einreihen und sich aus EU-außenpolitischer Sicht den europäischen Interessen fügen.

Die Ergebnisse der jeweiligen Kapitel dieser Arbeit werden in § 5 schließlich zusammengefasst und zusammengeführt.

Im Rahmen der juristischen Forschung und dem Ziel dieser Arbeit ist es daher dringend erforderlich, neue Ansätze zu erarbeiten und aus den Fehlern vergangener Dekaden Schlüsse zu ziehen. Diese sollen der klaren Einordnung des Konflikts in das doch äußerst enge und spezifische normative Korsett der Internationalen Rechtsordnung dienen und Offerten und Alternativen zur friedlichen Beilegung des von vielen als verloren geglaubten Konflikts erschließen.

79 Siehe unten § 4. A. III.

Betrachtet man die zahlreiche Literatur zur Westsahara, stellt sich zwangsläufig die Frage, wieso der Konflikt überhaupt noch weiter existiert und nicht schon längst gelöst worden ist. Es scheint, als wäre die (völker-)rechtliche Determinante des Konflikts gelöst. Allerdings wurde im Rahmen der Literatursichtung deutlich, dass die politische Dimension des Konflikts erheblichen Einfluss auf die rechtliche Ebene ausgeübt hat und noch immer tut. Sie ist dabei bestimmendes Element der völkerrechtlichen Betrachtungs- und Herangehensweise der UN, aber auch der Europäischen Union sowie einzelner Drittstaaten, weshalb sie im Rahmen dieser Ausarbeitung einen erweiterten Begutachtungsraum eingeräumt bekommt. Dadurch bekommt die rechtliche Bewertung vieler in der Literatur aufgeworfener Fragen, insbesondere die Frage nach dem rechtlichen Status des Gebietes und den sich hieraus ergebenden völkerrechtlichen Folgen, eine rechtssichere dogmatische Einordnung. Generalanwalt *Wathelet* vertrat im Rahmen seiner Begutachtung des Westsahara-Konfliktes in der Rechtssache C-104/16 P vor dem EuGH: „Nicht der Status der Westsahara ist gegenwärtig ungeklärt, sondern deren Zukunft“.⁸⁰ Die vorliegende Arbeit versucht dieser These möglichst vollumfänglich nachzugehen und so einen Beitrag zur Beilegung des seit Jahrzehnten andauernden letzten Kolonialkonflikts Afrikas zu leisten.

80 *Wathelet*, 2016 (Fn. 55), Rn. 72.

